

3. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Ortsteil Trebbichau an der Fuhne

Unterlagen für die
frühzeitigen Beteiligungen
der Öffentlichkeit und der Behörden
gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Vorentwurf

Stand: 02.05.2023

Auftraggeber: wpd Windpark Nr. 315 GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3 (Haus LUV) 9
28217 Bremen

Auftragnehmer: **BÜRO FÜR RAUMPLANUNG**
DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK
Raumordnung · Bauleitplanung · Städtebau
Dorferneuerung · Landschaftsplanung
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)
Tel: 03496/ 40 37 0, Fax: 03496/ 40 37 20
E-Mail: info@buero-raumplanung.de

Bearbeitung: Heinrich Perk, Dipl.-Ing. Raumplanung
Juliane Henze, M. Sc. Geographie
Manuela Köhler, Techn. Mitarbeiterin

Planungsstand: Vorentwurf
Stand: 02.05.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Änderungsbereich	4
2.	Planungserfordernis und Ziele der Planung	5
2.1	Anlass der Planung	5
2.2	Ziele der Planung	6
2.3	Flächenbedarf	6
3.	Planungsrechtliche Vorgaben	7
3.1	Landesplanung.....	7
3.2	Regionalplanung	8
3.3	Landschaftsplanung	9
3.4	Bauleitplanerische Vorgaben	10
4.	Bestandsaufnahme	12
4.1	Ehemalige und aktuelle Nutzungen	12
4.2	Emissionen und Immissionen.....	12
5.	Erschließung, Ver- und Entsorgung	13
6.	Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise	13
6.1	Altlasten.....	13
6.2	Kampfmittel.....	13
6.3	Denkmalschutz/Archäologie.....	14
6.4	Abfallbeseitigung	14
6.5	Versorgungsleitungen	14
6.6	Brandschutz.....	14
7.	Verfahren	15
7.1	Aufstellung.....	15
7.2	Beteiligung der Öffentlichkeit.....	15
7.3	Beteiligung der Behörden.....	15

Anlagen:

Anlage 1	Blatt 1: Darstellung im FNP der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne
	Blatt 2: Darstellung der geplanten 3. Änderung des FNP im Ortsteil Trebbichau an der Fuhne

1. Änderungsbereich

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich zwischen den Ortslagen Wieskau, Trebbichau an der Fuhne, Glauzig, Görzig, Maaßdorf und Piethen

- nördlich der bebauten Ortslage von Trebbichau an der Fuhne,
- nordöstlich der bebauten Ortslage von Wieskau und
- südöstlich der bebauten Ortslage von Piethen.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 9,33 ha und liegt in der Gemarkungen Trebbichau an der Fuhne.



Der Geltungsbereich orientiert sich an der Umgrenzung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VRG XVII „Trebbichau an der Fuhne“) des SACHLICHEN TEILPLANES „NUTZUNG DER WINDENERGIE IN DER PLANUNGSREGION ANHALT-

BITTERFELD-WITTENBERG“ 2018, zuzüglich eines Pufferstreifens von 100 m. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der Maßstäblichkeit der kartografischen Darstellung des Regionalplanes mit einem Maßstab von 1:100.000. Dadurch ergibt sich ein „Unschärfbereich“ von bis zu 100 m, welcher in der gängigen Praxis bei der Genehmigung von WEA üblicherweise toleriert wird.

Die genaue Lage und Flächenabgrenzung sind der nachfolgenden Abbildung sowie der Planzeichnung zu entnehmen.

2. Planungserfordernis und Ziele der Planung

2.1 Anlass der Planung

Die wpd Windpark Nr. 315 GmbH & Co. KG ist über ihr Tochterunternehmen Erneuerbare Energien Europa e3 GmbH an die Stadtverwaltung der Stadt Südliches Anhalt mit dem Anliegen herantreten, die vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Trebbichau an der Fuhne zu erneuern. Vorgesehen sind der Rückbau der vorhandenen 10 WEA des Typs AN Bonus 1,3 MW mit einer Gesamthöhe von ca. 100 m und der Neubau von bis zu 11 WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m.

Parallel zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Trebbichau an der Fuhne erfolgt die AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 01 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE UND GLEICHZEITIGE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 01/21 „SONDERGEBIET WINDENERGIE TREBBICHAU, PIETHEN UND WIESKAU“ DER STADT SÜDLICHES ANHALT, ORTSTEILE TREBBICHAU, PIETHEN UND WIESKAU.

Das Vorhaben steht im Widerspruch zu den Festsetzungen des rechtskräftigen BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“, welcher u. a. eine maximale Gesamthöhe der WEA von 100 m bzw. 150 m festsetzt. Für das geplante Repowering ist daher die Aufhebung des Bebauungsplanes im förmlichen Bauleitplanungsverfahren erforderlich.

Um die Entwicklung und optimale Auslastung des Eignungsgebietes zu gewährleisten und insbesondere die Höhe der WEA an den heutigen Stand der Technik anzupassen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und damit die Änderung des Flächennutzungsplanes Trebbichau an der Fuhne erforderlich. Nur mit diesen Bauleitplanungen und dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages können Art und Umfang des Vorhabens, Verpflichtungen der Betreibergesellschaft, einzelne Rechte, Rückbau der WEA und Sicherheitsleistungen, Kosten, Ersatz gemeindlicher Aufwendungen (z. B. Kosten für die Bauleitplanung) sowie die Rechtsnachfolge und die Beendigung der vertraglichen Vereinbarungen verbindlich und rechtssicher geregelt werden.

Der FLÄCHENNUTZUNGSPLAN TREBBICHAU AN DER FUHNE muss gem. § 1 Abs. 4 BAUGB an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Darüber hinaus werden die Grenzen des Eignungsgebietes konkretisiert und somit eine Ausschlusswirkung für WEA außerhalb des Eignungsgebietes erreicht.

In diesem Zusammenhang wird im Rahmen der Flächennutzungsplanung nun eindeutig definiert, dass sämtliche Teile der WEA innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche ‚Wind‘ liegen müssen. Eine entsprechende Festlegung ist derzeit im FLÄCHENNUTZUNGSPLAN TREBBICHAU AN DER FUHNE nicht enthalten. Unter der Annahme, dass moderne WEA Rotorblattlängen bis zu 100 m und Gesamthöhen von 250 m aufweisen, wird unter Einbeziehung des Unschärfbereiches von 100 m sowie in Verbindung mit der Festsetzung von Baufenstern im Bebauungsplan sichergestellt, dass die WEA einen Abstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung einhalten.

Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung folgende Festlegung getroffen: Es müssen sämtliche Teile der WEA und somit auch die vom Rotorblatt überstrichene Grundfläche innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche ‚Wind‘ liegen.

2.2 Ziele der Planung

Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens soll entsprechend § 1 Abs. 5 BAUGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Im Rahmen der Planung sollen die privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BAUGB gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Insbesondere sollen nachfolgende Zielstellungen erfüllt werden:

- Anpassung des Flächennutzungsplanes an die aktuelle Festlegung des Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VRG XVII) gemäß Sachlichem Teilplan Wind A-B-W
- abschließende Festlegung der Abgrenzung des Windparks mit Ausschlusswirkung der WEA-Standorte außerhalb des Geltungsbereiches durch Einbeziehung des sogenannten „Unschärfebereiches“
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Vorbereitung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Förderung der Nutzung von regenerativen Energiequellen als Beitrag zum Klimaschutz ist ein wesentlicher Anspruch an das geplante Bauvorhaben.

Im weiteren Verlauf der Planung wird gemäß § 2 Abs. 4 BAUGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE ist im vorgesehenen Umfang und zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um die Umsetzung der Planungsziele vorzubereiten und die geordnete Entwicklung und Umsetzung des geplanten Vorhabens zu gewährleisten.

2.3 Flächenbedarf

In der nachfolgenden Flächenbilanz sind die einzelnen Darstellungen aufgeführt.

Darstellungen	Ursprungsflächen-nutzungsplan in ha	3. Änderung des Flächennutzungsplanes in ha
Sonderbaufläche Wind	-	9,33
Fläche für Landwirtschaft	9,33	-

Darstellungen	Ursprungsflächen- nutzungsplan in ha	3. Änderung des Flä- chennutzungsplanes in ha
Gesamtfläche in ha	9,33	9,33

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um eine Ausweisung von Bauflächen, die einem ermittelten Bedarf geschuldet ist. Ein konkreter Bedarf an Sonderbauflächen Windenergie bezogen auf das Gebiet der Stadt Südliches Anhalt lässt sich nicht rechnerisch ermitteln. Als Vorgabe für die quantitative Flächenausweisung gilt die Ausweisung gemäß Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Nur für den Fall, dass sich bei der Konkretisierung im Flächennutzungsplan und/oder Bebauungsplan neue Erkenntnisse, z. B. aufgrund detaillierterer Planungsgrundlagen, genauerer Planungsmaßstab etc., ergeben hätten, könnte u. U. von dieser raumordnerischen Vorgabe abgewichen werden. Für eine derartige Entwicklung des Vorranggebietes mit Wirkung von Eignungsgebieten innerhalb der vorgegebenen Abgrenzung, d. h. weiteren Verkleinerung der Sonderbaufläche, liegen jedoch keinerlei Erkenntnisse vor. Es wird lediglich der oben erwähnte „Unschärfbereich“ in den Änderungsbereich einbezogen.

Die vorliegende Planung stellt eine Konkretisierung eines im SACHLICHEN TEILPLANES „NUTZUNG DER WINDENERGIE IN DER PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG“ 2018 ausgewiesenes Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VRG XVII „Trebbichau an der Fuhne“) dar. Darüber hinaus orientiert sich die Planung am Bestand, ist städtebaulich sinnvoll und entspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BAUGB.

3. Planungsrechtliche Vorgaben

3.1 Landesplanung

Der **LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2010 DES LANDES SACHSEN-ANHALT (LEP LSA 2010)** gemäß der durch die Landesregierung beschlossenen Verordnung vom 16.02.2011 (gültig ab 12.03.11) enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind.

Für die Ortschaft Trebbichau an der Fuhne wird keine Darstellungen getroffen, was eine Gliederung nach dem ‚System der Zentralen Orte‘ betrifft.

Für den Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung enthält der LEP LSA 2010 ebenfalls keine Festlegungen.

Ziel 103 des LEP LSA 2010 fordert die Sicherstellung von Energie in ausreichender Menge kostengünstig sowie umweltschonend. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf den Einsatz erneuerbarer Energien. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern. Es sind geeignete Gebiete für die Errichtung und der Nutzung von WEA raumordnerisch zu sichern, dies erfolgt in Form der Festlegung von Vorranggebieten mit Wirkung von Eignungsgebieten (Z 109 i. V. m. Z 110 LEP LSA 2010).

Das Kapitel 3.4 „Energie“ befasst sich darüber hinaus mit der Aufgabenstellung „Erneuerbare Energien“ und formuliert diesbezüglich konkrete Ziele und Grundsätze. Erneuerbare Energien und somit auch die Photovoltaik sind Bestandteil eines ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemixes (G 75).

Laut Grundsatz 77 sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen von Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil an erneuerbaren Energien am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann. Zur Umsetzung des Landesenergiekonzeptes und des Klimaschutzprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt soll die Regionalplanung Konzepte erarbeiten (G 78 LEP LSA 2010).

Da die Anlagentechnik von Windkraftanlagen in Bezug auf die Höhe, dem Rotordurchmesser und dem Schattenwurf einen Stand erreicht hat, der die Entwicklung oder Funktionen von Räumen so beeinflusst, dass von einer grundsätzlichen Raumbedeutsamkeit bereits bei Errichtung einer Windkraftanlage ausgegangen werden muss, ist im Z 108 LEP LSA 2010 festgelegt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern ist.

Zur Verbesserung des Landschaftsbildes und einer Verminderung von belastenden Wirkungen ist das Repowering ausschließlich innerhalb der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig (Z 113 LEP LSA 2010).

Die Umsetzung des Repowerings konzentriert sich ausschließlich auf das im Regionalen Entwicklungsplan festgelegte Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VRG XVII „Trebbichau an der Fuhne“) und entspricht damit ebenfalls den Vorgaben des LEP LSA 2010.

Ansonsten befindet sich südlich außerhalb in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 10 „Fuhne“ und im Westen verläuft eine überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße (L 145).

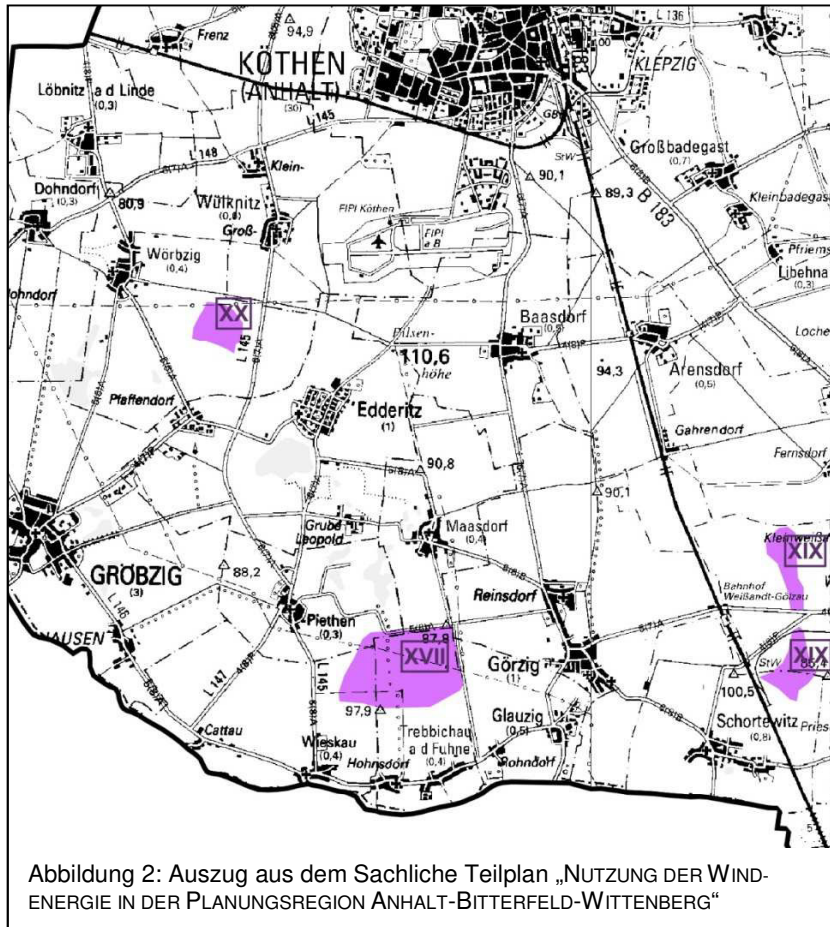
3.2 Regionalplanung

Der **REGIONALE ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG (REP A-B-W 2018)** wurde durch die Regionalversammlung am 14.09.2018 beschlossen, am 21.12.2018 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigt und ist seit dem 27.04.2019 in Kraft.

Der REP A-B-W 2018 trifft keine Festlegungen für den Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Das Plangebiet grenzt im Osten und Süden an das Vorranggebiet für Landwirtschaft II „Gebiet um Köthen“.

Ansonsten liegen in unmittelbarer Nähe außerhalb das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 2 „Gebiet um Edderitz – Maasdorf – Piethen“ im Norden und das Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 4 „Fuhne“ sowie das Vorranggebiet für Hochwasserschutz IV „Fuhne ab Einmündung der Riede“ im Süden. Westlich außerhalb verläuft zudem eine überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße (L 145).

Der Sachliche Teilplan „NUTZUNG DER WINDENERGIE IN DER PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG“ stellt für den Änderungsbereich das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VRG XVII) „Trebbichau an der Fuhne“ gemäß Ziel 1 XVII dar.



Gemäß des Sachlichen Teilplanes „DASEINSVORSORGE - AUSWEISUNG DER GRUNDZENTREN IN DER PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG“ wird für die Ortschaften Trebbichau an der Fuhne keine Klassifizierungen nach dem System der zentralen Orte vorgenommen.

Gemäß des § 9 Abs. 2 LANDESENTWICKLUNGSGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (LENTWG LSA) ist die zeichnerische Darstellung des Regionalplanes im Maßstab 1:100.000 anzufertigen. Aus den dargestellten Regelungen der Raumnutzung und Raumfunktionen lässt sich deshalb keine Parzellenschärfe ableiten. Vielmehr geben sie generalisierte Erfordernisse der Raumordnung wieder, dessen Größe und räumliche Lage nur annähernd dem des vorgesehenen Entwicklungsbereiches entsprechen. Mithilfe der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll dieser „Unschärfbereich“ von bis zu 100 m auf die Grenze des Vorranggebietes VRG XVII „Trebbichau an der Fuhne“ angewandt und eine für das Vorhaben angemessene und konkretisierte Festlegung getroffen werden.

Das geplante Vorhaben entspricht den Vorgaben des REP A-B-W 2018 sowie des LEP LSA 2010 bzw. steht ihnen nicht entgegen.

3.3 Landschaftsplanung

In der Maßnahmenkarte des GEMEINSAMEN LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDEN GLAUZIG UND TREBBICHAU AN DER FUHNE (2003) ist das Plangebiet mit Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung vorsehen. Zum einen wird für die Ackerflächen eine Minimierung bzw. Verzicht auf Dünger und Pestizide gefordert. Zum anderen sollen die ausgeräumten Ackerflächen mit Flurgehölzen angereichert werden. Die vorhandenen Windkraftanlagen sind ebenso im Plan dargestellt sowie

die hierfür umgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die im Plan vorhandenen Hecken sind aufzuwerten/anzureichern, zu pflegen und zu erhalten. Die Straße entlang der Trebbichauer Gemarkungsgrenze nach Rohndorf ist mit einer Allee aufzuwerten, anzureichern, zu pflegen und zu erhalten.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist vorgesehen, die vorhandenen Hecken zu erhalten bzw. zu entwickeln. Die Alleepflanzung entlang der Trebbichauer Gemarkungsgrenze ist im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen nicht realisierbar, da das gemeindliche Straßengrundstück für Baumpflanzungen nicht genügend Platz bietet und die anliegenden Grundstückseigentümer überwiegend keine Zustimmung für Bepflanzungsmaßnahmen auf ihren Grundstücken gegeben haben.

Ob die Bewirtschaftungsregelungen derzeit umgesetzt werden oder nicht, ist für die vorliegende Planung nicht relevant.

3.4 Bauleitplanerische Vorgaben

Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitender Bauleitplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

In der 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TREBBICHAU/FUHNE ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Damit stimmt die Flächennutzungsplanung der ehemals eigenständigen Gemeinde Trebbichau an der Fuhne nicht mehr mit den aktuellen Zielen der Raumordnung überein.

Aufgrund der Tatsache, dass sich der im Parallelverfahren aufzustellende Bebauungsplan ebenfalls auf Flächen bezieht, die im FNP bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind und nicht als Sonderbaufläche ‚Wind‘, ist dieser nicht gemäß § 8 Abs. 2 BAUGB aus dem FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE entwickelt. Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BAUGB muss somit der Flächennutzungsplan geändert werden.

Die in der 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE dargestellte Fläche für Landwirtschaft wird mit der vorliegenden 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE in eine Sonderbaufläche Wind geändert.

Wie bereits erwähnt, wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung außerdem festgelegt, dass sämtliche Anlagenteile der WEA und somit auch die vom Rotorblatt überstrichene Grundfläche innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche ‚Wind‘ liegen müssen. Damit wird sichergestellt, dass die neu geplanten WEA trotz Einbeziehung des sog. „Unschärfereiches“ in Abgrenzung des Eignungsgebietes im REP A-B-W in Verbindung mit der Festsetzung von Baufenstern im Bebauungsplan einen Mindestabstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung einhalten.

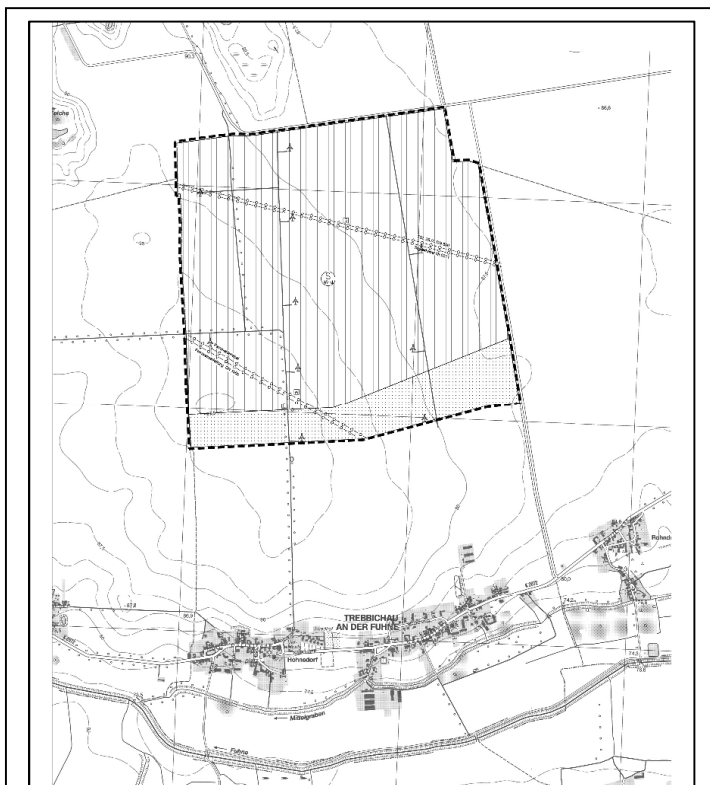


Abbildung 3: Auszug aus der 2. Änderung FNP Trebbichau an der Fuhne

Bebauungspläne/städtebauliche Satzungen

Für die Änderungsfläche existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Der räumliche Geltungsbereich des

- BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE, einschließlich der 1. und 2. Änderung

befindet sich nördlich der Ortslage von Trebbichau an der Fuhne. Der Bebauungsplan setzt ursprünglich 10 Standorte für Windenergieanlagen (WEA) mit einer max. Gesamthöhe von 100,0 m fest.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden zusätzliche Baufenster für 6 WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m festgesetzt. In der 2. Änderung wurden diese sechs zusätzlichen WEA mit einer maximalen Höhe von 150 m normiert.

Der Geltungsbereich des BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ liegt überwiegend innerhalb des im SACHLICHEN TEILPLAN WIND A-B-W ausgewiesenen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XVII „Trebbichau an der Fuhne“. Der Plan erstreckt sich ausschließlich auf die Trebbichauer Gemarkung, bildet jedoch nicht den sog. „Unschärfbereich“ mit ab.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich 10 WEA des Typs AN Bonus 1,3 MW mit einer Nabenhöhe von 68 m und Rotordurchmesser von 62 m (Gesamthöhe 99 m) sowie 6 WEA des Typs Enercon E 82, 2,3 MW mit einer Nabenhöhe von 108 m und Rotordurchmesser von 82 m (Gesamthöhe 149 m).

Im Süden des Geltungsbereichs setzt der Bebauungsplan 2 WEA-Standorte innerhalb einer Fläche für die Landwirtschaft mit Bestandsschutz fest, die gemäß den aktuellen Zielen der Raumordnung (SACHLICHER TEILPLAN WIND A-B-W) außerhalb des Eignungsgebietes gelegen sind und somit nur noch Bestandsschutz genießen.

Der rechtskräftige Bebauungsplanung setzt ein Sondergebiet für Windkraftanlagen überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft sowie Fläche für die Landwirtschaft entsprechend der seinerzeit aktuellen Ziele der Raumordnung fest.

Dieser Bebauungsplan wird im Zuge des parallel aufgestellten BEBAUUNGSPLANES NR. 01/2021 „SONDERGEBIET WINDENERGIE TREBBICHAU, PIETHEN UND WIESKAU“ aufgehoben.

4. Bestandsaufnahme

4.1 Ehemalige und aktuelle Nutzungen

Der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Die von Süden nach Norden verlaufenden Wirtschaftswege weisen wegebegleitend Begrünungen auf.

Von Nordwest nach Südost verläuft unterirdisch eine überörtliche Fernwasserleitung (DN 1000) sowie parallel ein dazugehöriges Fernsteuerkabel.

Südlich außerhalb des Plangebietes bzw. des Vorranggebietes mit Wirkung eines Eignungsgebietes befinden sich zwei Bestands-Windkraftanlagen (AN-Bonus 1,3 MW), die über vorhandene Wirtschaftswege erschlossen werden. Drei weitere WEA (Enercon E-82) befinden westlich des Änderungsbereiches in Wieskauer Gemarkung, die Erschließung dieser Anlagen erfolgt über separate Zufahrten, die an den sog. „Kirschweg“ anbinden.

4.2 Emissionen und Immissionen

Im Allgemeinen ist der Abstand der WEA zur nächstgelegenen Wohnbebauung ausreichend und erfolgt bereits auf der Grundlage von Abstandskriterien durch die Festlegung der Vorranggebiete der Windenergie in den Regionalplänen.

Im weiteren Verlauf der Planung werden auf Stufe der Bebauungsplanung entsprechende Gutachten zum Schall- und Schattenwurf erstellt. Die Gutachten beziehen sich auf einen konkreten WEA-Typ und die Ergebnisse sind somit nicht allgemeingültig.

Da im parallel aufgestellten Bebauungsplan kein konkreter WEA-Typ festgesetzt wird und darüber hinaus für WEA außerhalb des Geltungsbereiches gar keine Festsetzungen getroffen werden können, dienen die Gutachten als grundsätzlicher Nachweis, dass im Plangebiet WEA nach heutigem Stand der Technik errichtet werden können.

Die exakte Prüfung der Gutachten erfolgt im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG bezogen auf den WEA-Typ und unter Berücksichtigung der Vorbelastung.

Eine ausreichende Berücksichtigung der Belichtung, Besonnung und Belüftung der Anwohner ist daher grundsätzlich sichergestellt. Eine erdrückende Wirkung ist für die Anwohner ebenfalls nicht gegeben.

Zum Nachweis der Standsicherheit der neu errichteten WEA muss gegebenenfalls ein entsprechender Nachweis mittels sog. Umgebungsturbulenzintensitätsgutachten erbracht werden. Auch dieser Nachweis kann erst sinnvollerweise im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die hierfür erforderlichen Komponenten und Parameter der jeweiligen WEA bekannt sind.

Mit der Festlegung, dass sämtliche Teile der WEA und somit auch die vom Rotorblatt überstrichene Grundfläche innerhalb des dargestellten Sonderbaufläche ‚Wind‘ liegen müssen, wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sowie in Verbindung mit der Festsetzung von Baufernstern im Bebauungsplan sichergestellt, dass die WEA trotz Einbeziehung des sog. „Unschärfebereiches“ in Abgrenzung des Eignungsgebietes im REP A-B-W einen Mindestabstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung einhalten.

5. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die vorhandenen Wirtschaftswegen innerhalb des Plangebietes werden im BEBAUUNGSPLAN NR. 01/2021 „SONDERGEBIET WINDENERGIE TREBBICHAU, PIETHEN UND WIESKAU“ als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg festgesetzt und bleiben damit erhalten. Die zusätzlich zu den vorhandenen Wegen für die Erschließung benötigten Flächen werden als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen dargestellt.

Die Festsetzung von neuen Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zum derzeitigen Planungsstand nicht vorgesehen.

Die Belange der Landwirtschaft sollen durch die Erschließung möglichst wenig beeinträchtigt werden und wurden mit dem Bewirtschafter abgestimmt.

Eine Erschließung des Plangebietes mit Wasser- und Abwasser sowie Gas ist nicht erforderlich.

Für den Betrieb des Windparks ist eine Anbindung bzw. Einspeisung in das Netz der Mitnetz Strom erforderlich. Diesbezüglich wird durch die Projektentwicklungsgesellschaft ein separater Antrag auf Netzeinspeisung gestellt.

Für den Betrieb der WEA ist ein Anschluss an die Telekommunikationslinien erforderlich. Dieser Anschluss wird ebenfalls separat beantragt.

6. Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

6.1 Altlasten

Das Umweltamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastenverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenverunreinigungen. Zum gegenwärtigen Planungsstand sind für den Geltungsbereich keine Altlastenverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Gem. § 4 Abs. 1 BUNDESBODENSCHUTZGESETZ (BBODSCHG) hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Böden, die die Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBODSCHG in besonderem Maße erfüllen, sind besonders zu schützen.

6.2 Kampfmittel

Zum gegenwärtigen Planungsstand sind für den Geltungsbereich keine Kampfmittelverdachtsflächen bekannt. Eine Prüfung dieser Aussage erfolgt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BAUGB durch den Fachbereich Katastrophenschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass Kampfmittel jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.

6.3 Denkmalschutz/Archäologie

In der Nähe des Plangebietes sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand ebenfalls keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld werden diesbezüglich im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 BAUGB zu einer Stellungnahme aufgefordert.

6.4 Abfallbeseitigung

Es ist darauf zu achten, dass Abfälle in der späteren Umsetzung in erster Linie zu vermeiden sind. Sollten dennoch Abfälle entstehen, sind die anfallenden Abfälle einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs. 2, 4 KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ - KRWG). Vorrang hat hierbei die hochwertige Verwertung (§ 8 Abs. 1 KRWG). Nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind nach den Grundsätzen der Gemeinwohlverträglichkeit in zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen zu beseitigen (§ 15 Abs. 2, § 28 Abs. 1 KRWG).

Die entstehenden mineralischen Abfälle im Zuge des Rückbaus eventueller Zuwegungen sind entsprechend der LAGA M 20 („ANFORDERUNGEN AN DIE STOFFLICHE VERWERTUNG VON MINERALISCHEN ABFÄLLEN – TECHNISCHE REGELN“) einer Verwertung zu zuführen.

Bei Kontaminationsverdacht oder einer organoleptischen Auffälligkeit der mineralischen Abfälle ist die untere Abfallbehörde zu informieren. Nach Absprache mit der unteren Abfallbehörde sind eine analytische Untersuchung sowie Bewertung nach den Vorgaben der LAGA M 20 zu veranlassen.

Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden und in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben worden sind, für Bauzwecke verwendet werden, unterliegen nicht dem Abfallrecht.

6.5 Versorgungsleitungen

Von Nordwest nach Südost verläuft unterirdisch die überörtliche **Fernwasserleitung (DN 1000)** der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH Torgau durch das Plangebiet. Über diese Leitung und die vorgeschriebenen Schutzstreifen werden im Laufe des Verfahrens vom Versorger Hinweise eingehen, die im weiteren Verlauf der Planung zu beachten sind.

6.6 Brandschutz

Zufahrten sind so herzustellen, dass sie ganzjährig auch mit den Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nutzbar sind. Die Ausführung der Zufahrten ergibt sich aus der „RICHTLINIE ÜBER FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR“, bauaufsichtlich eingeführt gem. Anlage zur „VVTB ABSCHNITT A2.2.1.1“.

Baumbestände bzw. Begrünung (Neuanpflanzung oder im Bestand) im Bereich von Feuerwehrzufahrten sind so zu gestalten, dass für Feuerwehrfahrzeuge jederzeit eine ungehinderte Durchfahrtshöhe von mindestens 3,50 m gewährleistet wird (§§ 3 und 5 ABS. 2 BAUO LSA).

Um den hilfeleistenden Kräften von Feuerwehr und Rettungsdienst die Anfahrt bzw. die Standortbestimmung zu den WEA zu erleichtern, sind die neuen WEA mit einer WEA-NIS-Kennung zu versehen. Die Kennzeichnung sollte mindestens eine Schrifthöhe von 20 cm besitzen und in

einer Höhe von 2,5 m bis 4,0 m angebracht sein. Die Kennzeichnung muss so angebracht sein, dass sie vom Zufahrtsweg aus leicht zu erkennen ist (§ 3 BAUO LSA).

An den Zugängen der WEA sind an den Türen zum Turm jeweils deutlich sichtbar und dauerhaft befestigte Schilder mit Angaben der Erreichbarkeiten für den Gefahrenfall vorzuhalten (erforderliche Ansprechpartner mit Rufnummer für die Anlage). Die Angaben sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen.

Des Weiteren sind an den Turmzugangstüren grafische Warnzeichen „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ W012 anzubringen (§ 3 BAUO LSA).

7. Verfahren

7.1 Aufstellung

Der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt hat in seiner Sitzung am 29.03.2023 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Trebbichau an der Fuhne gefasst.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt, Jahrgang 14, Nr. 5 am 11.05.2023.

7.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BAUGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die Unterlagen können im Fachbereich III der Verwaltung der Stadt Südliches Anhalt, Zimmer 111, Hauptstraße 31 in 06369 Südliches Anhalt, Ortsteil Weißandt-Gölzau während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Südliches Anhalt unter

→www.suedliches-anhalt/bebauungsplaene

eingesehen werden.

7.3 Beteiligung der Behörden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BAUGB an der Planung beteiligt. Sie werden zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BAUGB aufgefordert.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- AUSFÜHRUNGSGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT ZUM BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ – BODSCHAG LSA, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).
- BAUGESETZBUCH – BAUGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – BAUNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).
- BAUORDNUNG SACHSEN-ANHALT – BAUO LSA, i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660).
- BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE vom 18.04.2001, erarbeitet durch Büro für Raumplanung-Dipl.-Ing. Heinrich Perk, Köthen (Anhalt), rechtswirksam seit dem 10.05.2001
- BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE, 1. ÄNDERUNG vom 04.03.2004, erarbeitet durch Büro für Raumplanung-Dipl.-Ing. Heinrich Perk, Köthen (Anhalt), rechtswirksam seit dem 08.04.2004
- BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE, 2. ÄNDERUNG vom 25.08.2009, erarbeitet durch Büro für Raumplanung-Dipl.-Ing. Heinrich Perk, Köthen (Anhalt), rechtswirksam seit dem 01.10.2009
- BEBAUUNGSPLAN NR. 01/ BEBAUUNGSPLANES NR. 01/2021 „SONDERGEBIET WINDENERGIE TREBBICHAU, PIETHEN UND WIESKAU“ DER STADT SÜDLICHES ANHALT, ORTSTEILE TREBBICHAU, PIETHEN, WIESKAU, Vorentwurf (2023), erarbeitet durch Büro für Raumplanung Dipl.-Ing. Heinrich Perk, Köthen.
- BODENSCHUTZ IN DER RÄUMLICHEN PLANUNG, BERICHTE DES LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT, HEFT 29/1998 UND EMPFEHLUNGEN ZUM BODENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG, MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT, Zugriff über <http://www.lau-st.de> in Fachbereich 2 unter Bodenschutz/ Altlasten bei Quellenangaben, Fachartikel.
- BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG – BBODSCHV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I, S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- BRANDSCHUTZ- UND HILFELEISTUNGSGESETZES DES LANDES SACHSEN-ANHALT – BRSCHG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108).
- BREUER, WILHELM: AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN FÜR BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES LANDSCHAFTSBILDES. VORSCHLÄGE FÜR MAßNAHMEN BEI ERRICHTUNG VON WINDKRAFTANLAGEN; NATUR UND LANDSCHAFT, 33 JAHRGANG, S. 237-245 (8/2001).

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ – BBODSCHG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG -BBODSCHV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 126 der VO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

BUNDESSIMMISSIONSSCHUTZGESETZ – BImSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).

DENKMALSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT – DENKMSCHG LSA, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801).

ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ - GESETZ FÜR DEN AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN – EEG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 747).

ERNST, ZINKAHN, BIELENBERG, KRAUTZBERGER: BAUGESETZBUCH, LOSEBLATT KOMMENTAR, 98. Auflage 2011, C.H. Beck.

FICKERT, HANS, CARL/FIESELER, HERBERT (2008): BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – KOMMENTAR, 11. Auflage, Verlag W. Kohlhammer.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE, einschließlich 1. und 2. Änderung, erarbeitet durch das Büro für Raumplanung, Köthen (Anhalt).

GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER DER STADT GRÖBZIG UND DER GEMEINDEN EDDERITZ, PIETHEN, MAASDORF UND WIESKAU, erarbeitet durch das Büro für Raumplanung, Köthen (Anhalt).

GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT GRÖBZIG UND DER GEMEINDEN EDDERITZ, PIETHEN, MAASDORF UND WIESKAU, 1. ÄNDERUNG, erarbeitet durch das Stadtplanungs- und Architekturbüro Sauer & Webel, Köthen (Anhalt), rechtswirksam seit 10.08.1989.

GEMEINSAMER LANDSCHAFTSPLAN DER STADT GRÖBZIG UND DER GEMEINDEN GLAUZIG UND TREBBICHAU AN DER FUHNE (2003), erarbeitet durch das Büro für Raumplanung, Köthen (Anhalt).

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG – UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM LAND SACHSEN-ANHALT – UVPG LSA, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).

LANDESENTWICKLUNGSGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT – LEntwG LSA, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S. 203).

LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2010 DES LANDES SACHSEN-ANHALT – LEP LSA 2010, seit 12.03.2011 in Kraft.

NACHBARSCHAFTSGESETZ SACHSEN-ANHALT – NbG LSA vom 13.11.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 6 vom 18.05.2010 (GVBl. LSA, S. 340,341).

NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT – NATSCHG LSA, in der Fassung vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 28.10.2019 (GVBl. LSA, S. 346).

RAUMORDNUNGSGESETZ – ROG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG (REP MD 2018) beschlossen durch die Regionalversammlung am 14. September 2018, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 21. Dezember 2018.

SACHLICHER TEILPLAN „WINDENERGIENUTZUNG IN DER PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG“ vom 30.05.2018, am 14.09.2018, in der Regionalversammlung beschlossen und am 01.08.2018 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigt, in Kraft seit 29.09.2018.

SACHLICHER TEILPLAN „DASEINSVORSORGE - AUSWEISUNG DER GRUNDZENTREN IN DER PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG“ beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.03.2014, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014, in Kraft getreten am 26.07.2014.

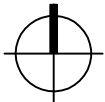
SCHWIER, VOLKER PROF. DR.-ING: HANDBUCH DER BEBAUUNGSPLAN-FESTSETZUNGEN, Verlag C.H. Beck, München 2002.

SECHSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM – TA-LÄRM, vom 26.08.1998 (GemMBI. S. 503).

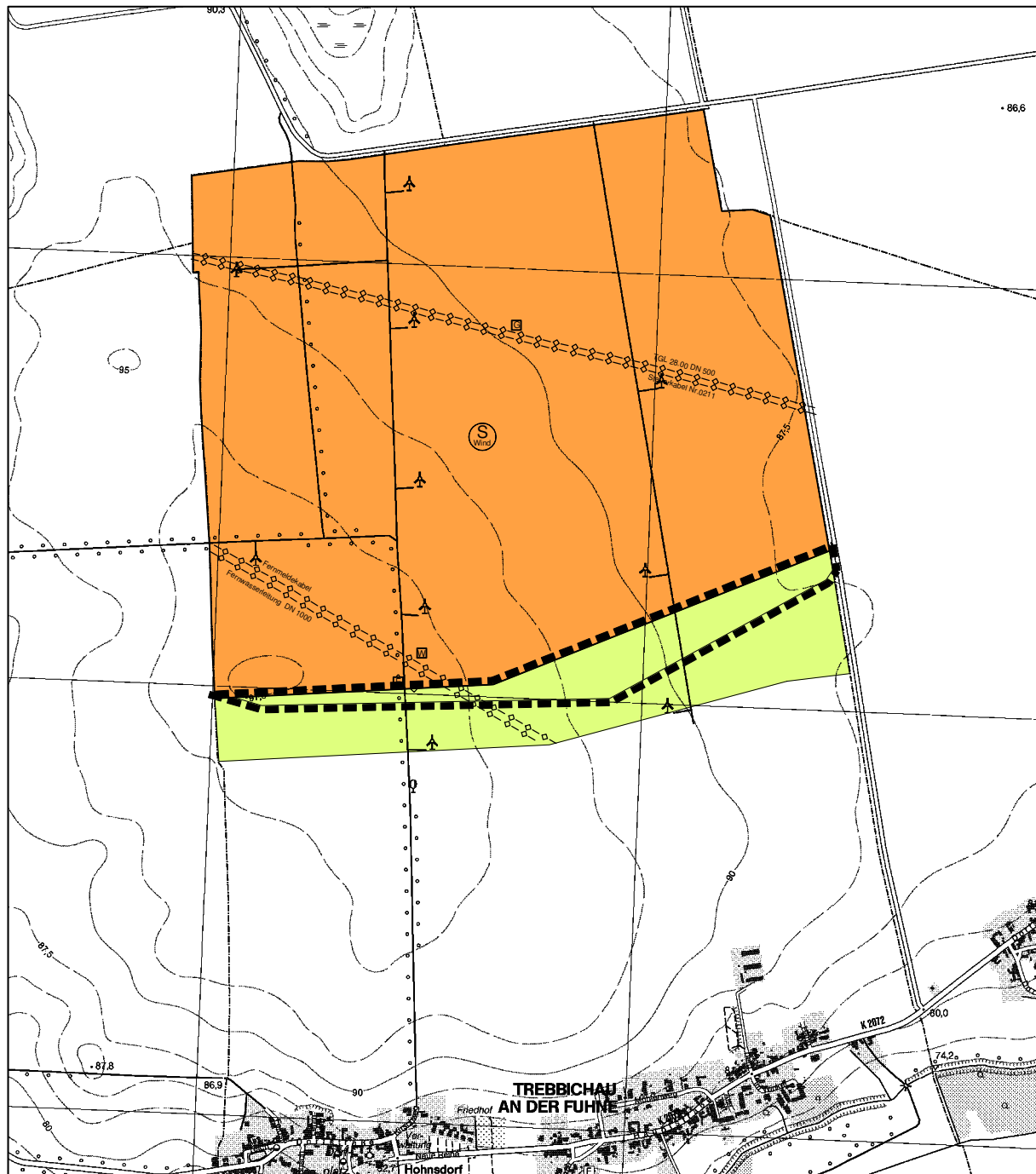
VERORDNUNG ÜBER DEN LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2010 DES LANDES SACHSEN-ANHALT vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160).

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG 1990) – PLANZV 90, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).



Maßstab 1 : 15 000



Darstellung im genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne

Kartengrundlage:

Auszug aus Topographische Karte (DTK 10)

Vervielfältigungserlaubnis erteilt:

durch: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

am: 15.01.2007

Genehm.-Nr.: LVermGeo LSA, A7-992-2006-07, A9-993-2006-7



Maßstab 1 : 15 000



Topographische Karte (DTK) M 1 : 10 000 © Geobasis-DE/ LVermGeo LSA, A7-992-2006-07, A9-993-2006-7

Änderung:

Fläche für Landwirtschaft



Sonderbaufläche Erneuerbarer Energien